

Satzung des
Skiverein Flügelradbaude e.V.

4. Fassung vom 24.04.2010

Inhalt

Präambel

- A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit
- B. Mitgliedschaft des SFB in Organisationen und Verbänden
- C. Vereinsmitgliedschaft
- D. Die Organe des Vereines
 - I. Grundsätze
 - II. Jahreshauptversammlung
 - III. Leitungs- und Führungsgremien des Vereines, Geschäftsführung
- E. Disziplinarmaßnahmen
- F. Vereinsordnungen und Datenschutz
- G. Schlussbestimmungen

Präambel

Der Skiverein Flügelradbaude (SVFB e.V.) ist der Zusammenschluss der ehemaligen Mitglieder der Sektion Ski des ESV- und Lok Dresden und weiterer Interessenten am Wintersport.

Der Skiverein Flügelradbaude wahrt und fördert die ethischen Werte sowie das bürgerschaftliche Engagement im Sport. Er bekennt sich ausdrücklich zu einem Sport, der allen Menschen ungeachtet ihrer Herkunft und entsprechend ihrer Orientierung offen steht. Er ist parteipolitisch neutral, vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz und tritt verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Der Skiverein Flügelradbaude achtet die allgemein gültigen Regeln des Sports, die auf Fairness und Kameradschaft beruhen, tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein und bekennt sich zum NADA-Code der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA).

Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Zeichen und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Skiverein Flügelradbaude e.V.
abgekürzt **SVFB e.V.**

(2) Sitz des Vereins ist Dresden.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Registernummer VR 5110 eingetragen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der SVFB e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des SVFB e.V. ist die Förderung des Sports, insbesondere des Skisports sowie Sportarten mit ski- und ausdauerähnlichen Bewegungsabläufen und der Kinder- und Jugendhilfe.

(3) Der SVFB e.V. verwirklicht mit seinen Mitgliedern im Rahmen seiner Zwecke insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) sportliche Betätigungen für alle Alters- und Leistungsebenen in allen ihren Formen und Wettkämpfen zu fördern;
- b) das Skilaufen und den Breitensport zu fördern, auf die Beteiligung an entsprechenden Wettbewerben und Prüfungen hinzuwirken;
- c) die Skijugend des Vereins zu fördern und zu unterstützen;

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft des SVFB e.V. in Organisationen und Verbänden

§ 3 Mitgliedschaften des SVFB e.V.

- (1) Der SVFB e.V. strebt die Mitgliedschaften im
 - a) Deutschen Skiverband e.V.
 - b) Landesskiverband Sachsen e.V. an.
- (2) Der SVFB e.V. erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an, sofern diese Satzung keine abweichenden Regelungen an anderer Stelle enthält.

C. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Arten der Vereinsmitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen.
- (3) Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen sowie Körperschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, die ideell oder materiell den SVFB e.V. unterstützen oder fördern möchten.
- (4) Ehrenmitglieder können verdiente Sportler und Persönlichkeiten werden, die den Skisport über einen langen Zeitraum unterstützt, geprägt und gefördert haben und eine Würdigung ihrer Verdienste erfahren sollen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft im Verein wird durch Aufnahme erworben.
- (2) Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereines zu richten.
- (3) Dem Antrag sind durch den Antragsteller beizufügen:
 - a) eine schriftliche Erklärung, dass mit der Aufnahme in den SVFB e.V. die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Deutschen Skiverband e.V. und des SVFB e.V. anerkannt werden;

- b) eine Einzugsermächtigung für fällige Zahlungen (nur bei ordentlicher Mitgliedschaft);
 - c) von jugendlichen Antragstellern die Zustimmungserklärung der/des Erziehungsberechtigten.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von drei Monaten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes des SVFB e.V. durch die Jahreshauptversammlung gewählt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
- a) den Tod,
 - b) Austritt aus dem Verein,
 - c) Auflösung des Vereins und Löschung im Vereinsregister,
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand des SVFB e.V. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Jugendliche können auch per 30.06. und Schüler zum Quartalsende kündigen.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt. Dazu gehört auch der Rückstand fälliger Zahlungen von Beiträgen und Umlagen von einem Jahr trotz Mahnungen.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes ordentliche Mitglied berechtigt.
- (3) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
- (4) Der Beschluss des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied, einschließlich der Gründe, schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt und ist statthaft, wenn das vereinsinterne Verfahren abgeschlossen ist.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Rechte der Mitglieder sowie aller Organe des SVFB e.V. werden durch vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.

- (2) Für die Mitglieder ist diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Die Mitglieder des SVFB e.V. sind insbesondere berechtigt:
 - a) durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Jahreshauptversammlung an der Willensbildung des SVFB e.V. teilzunehmen. Das Stimmrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben;
 - b) gewählt zu werden, sofern sie volljährige und vollgeschäftsfähige Mitglieder des Vereins sind;
 - c) die Einrichtungen des SVFB e.V. nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
- (4) Die Mitgliederrechte sind nicht übertragbar.

§ 9 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum SVFB e.V. den Beschlüssen seiner Organe sowie den Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Deutschen Skiverbandes sowie der FIS.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, Teamgeist und Fairness gegenüber jedermann auszuüben und die Anti-Dopingbestimmungen einzuhalten.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, sich dafür einzusetzen, dass mit der Skihütte sowie den anderen Trainings- und sonstigen Einrichtungen sowie Ausrüstungen, die unser wichtigster Besitz und die Voraussetzung für unsere Vereinstätigkeit sind, sachgerecht und pfleglich umgegangen wird; dass Schäden, Unfälle und Brände vermieden werden und dafür vorbeugend hingewirkt wird.
- (4) Die erwachsenen Mitglieder informieren sich anhand der ausliegenden Belehrungsmappe zu den Bestimmungen über das Verhalten in der Skihütte sowie die Ordnungen und Regeln zum Sportbetrieb und bestätigen diese jährliche Information bis zum 31.03. jeden Jahres.
- (5) Die jugendlichen Mitglieder haben an der jährlichen Belehrung zu wesentlichen Bestimmungen des Unfall- und Brandschutzes sowie des Verhaltens in der Skihütte, bei Wettkämpfen und Fahrten teilzunehmen.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich für das Vereinseigentum:
 - a) Arbeitsstunden in Höhe der von der Jahreshauptversammlung festgelegten Stundenzahl zu leisten oder den bei der Jahreshauptversammlung festgelegten Stundensatz zu zahlen;
 - b) ständig auf Ordnung und Sauberkeit sowie Sicherheit im Verein zu achten und für Verstöße ein Ordnungsgeld zu zahlen, welches durch den Vorstand festgelegt wird.
- (7) Veränderungen der Postanschrift sind unverzüglich schriftlich an den Vorstand des Vereines zu melden.

§ 10 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossenen Beiträge und Umlagen zum Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (2) Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach ihrem Ermessen oder erbringen Leistungen zugunsten des Vereines in sonstiger Weise.
- (3) Neben dem Mitgliedsbeitrag nach Absatz (1) kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, wofür die regelmäßigen Beiträge der Mitglieder nicht auskömmlich sind. In diesem Fall kann die Jahreshauptversammlung die Erhebung einer Umlage als Jahresbetrag von den Mitgliedern beschließen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind durch den Vorstand zu begründen. Die Höhe der Umlage, die einzelne Mitglieder als jährliche Einmalzahlung zu erbringen haben.
- (4) Die Höhe der Beiträge, die Notwendigkeit der Erhebung von Umlagen und die Fälligkeit bestimmt die Jahreshauptversammlung durch Beschluss.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen.
- (6) Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die erforderliche Erklärung zum Lastschrifteinzug abzugeben. Kann eine Lastschrift durch fehlende Deckung oder sonstige Ursachen nicht eingezogen werden, trägt das Mitglied die entstehenden Kosten.
- (7) Ehrenmitglieder des SVFB e.V. sind von Beitragspflichten und Umlagen gegenüber dem SVFB e.V. befreit.

§11 Verzugsfolgen

- (1) Die Mitgliedsrechte der Vereinsmitglieder, die mit der Erteilung der Einzugsermächtigung, der Zahlung von Beiträgen, Umlagen und Abgaben im Verzug sind, ruhen bis zur Erfüllung.
- (2) Rückständige Beiträge, Umlagen und Abgaben sowie die Angaben nach § 9 werden vom Vorstand angemahnt; dabei ist der Ausschluss anzudrohen. Werden die Rückstände nicht innerhalb von 4 Wochen gezahlt, so kann der Ausschluss vom Vorstand verfügt werden. Der Ausschluss ist zu veröffentlichen. Die Zahlungsverpflichtung bleibt bestehen.
- (3) Bei Mitgliedern, die mit ihren Beitragsverpflichtungen nach zweimaliger Mahnung unter Fristsetzung in Verzug sind, werden die Forderungen gerichtlich geltend gemacht. Die Kosten sind vom säumigen Mitglied zu tragen.
- (4) Der Vorstand kann auf Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds Wiederaufnahme beschließen, wenn die Rückstände gezahlt sind. Die Wiederaufnahme ist zu veröffentlichen.
- (5) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen Stundung fälliger Beiträge und Umlagen bewilligen, wenn ein Vereinsmitglied vor Fälligkeit ein begründetes Stundungsgesuch

einreicht. Der Ausschluss darf in diesem Falle erst nach Ablauf der Stundungsfrist angedroht werden.

D. Die Organe des Vereines

I. Grundsätze

§ 12 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Jahreshauptversammlung,
- b) der Vorstand nach § 26 BGB.

§ 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe, zu den Organmitgliedern und zur Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer der Organmitglieder beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl.
- (2) Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch die Jahreshauptversammlung, so kann für die verbleibende Amtsperiode durch den Vorstand eine kommissarische Berufung vorgenommen werden.
- (3) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitgliederein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu.

§ 14 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz

- (1) Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sofern diese Satzung an anderer Stelle keine abweichenden Regelungen trifft.
- (2) Die Organmitglieder und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereines haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (4) Vom Vorstand können per Beschluss für einzelne Positionen Pauschalen über die Höhe des Aufwandsersatzes festgesetzt werden.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereines.

§ 15 Beschlussfassung, Wahlen und Protokollierung

- (1) Die Organe des Vereines sind unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihrer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.

- (2) Die Organe des Vereines fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Wählbar für eine Organfunktion des Vereines ist jede volljährige natürliche Person.
- (4) Die Mitglieder der Vereinsorgane werden in Einzelabstimmung gewählt, soweit die Satzung die Bestellung per Wahl vorsieht.
- (5) Wird bei Wahlen im 1. Wahlgang nicht die absolute Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang einmal zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.
- (6) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer sowie vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

II. Die Jahreshauptversammlung

§ 16 Die Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereines.
- (2) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich in der Regel im März statt.
- (3) Termin und Ort der Jahreshauptversammlung werden durch einen Vorstandsbeschluss festgelegt und schriftlich zusammen mit der Tagesordnung einen Monat vorher bekanntgegeben. Dies erfolgt durch Brief und E-Mail.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder, die Organe des Vereines sowie die Skijugend sind berechtigt, bis fünf Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen und Wahlvorschläge zu unterbreiten. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (5) Die Jahreshauptversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes den Versammlungsleiter.
- (6) Wahlen sind durch offene Abstimmung mit Handzeichen durchzuführen, gleiches gilt bei Abstimmungen zu Anträgen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

§ 17 Außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereines erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 30% der ordentlichen Mitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von drei Wochen eine Entscheidung fällen und den Termin schriftlich bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung sowie der Tagesordnung erfolgt schriftlich.

- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Jahreshauptversammlung entsprechend.

§ 18 Zuständigkeiten der ordentlichen Jahreshauptversammlung

Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist für folgende Grundsatzangelegenheiten des Vereines zuständig:

- a) Entscheidung über die grundsätzliche Ausrichtung des Vereines und in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer;
- e) Ehrungen sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Festlegung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen;
- g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- h) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
- i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge und Ordnungen.

III. Leitungs- und Führungsgremien des Vereines

§ 19 Der Vorstand nach § 26 BGB

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister.
- Personalunion innerhalb des Vorstandes ist unzulässig.
- (2) Der Verein wird stets durch zwei Vorstandsmitglieder gem. Absatz (1) vertreten.
- (3) Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (4) Die Ladungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt mindestens 7 Tage.

§ 20 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands nach § 26 BGB

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er setzt die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung um und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (3) Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Honorar- und Werksverträge einschließlich der Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse liegen in der Zuständigkeit des Vorstandes.

- (4) Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden.
- (5) Der Vorstand beschließt die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern und den Ausspruch von Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder.

§ 21 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung wird jährlich durchgeführt und beinhaltet die gesamte Prüfung der Geschäftsführung des Vereines.
- (2) Zur Durchführung der Rechnungsprüfung wählt die Jahreshauptversammlung zwei Rechnungsprüfer in gemeinsamer Wahl. Sie dürfen nicht dem Vorstand nach § 26 BGB angehören.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben insbesondere die Aufgabe, die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereines hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit des Handelns, insbesondere auch unter rechtlichen und steuerrechtlichen Gesichtspunkten, zu prüfen. Dies beinhaltet unter anderem auch die Prüfung von einzelnen Vorgängen und Verträgen. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, auch anlassbezogen im Einzelfall und ohne Vorankündigung Vorgänge einer Prüfung zu unterziehen.
- (4) Beim Vorliegen von konkreten Hinweisen oder Verdachtsmomenten sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, ihre Feststellungen unverzüglich dem Vorstand nach § 26 BGB mitzuteilen.
- (5) Die Rechnungsprüfer übergeben ihren jährlichen Abschlussbericht dem Vorstand. Dieser legt den Abschlussbericht mit seiner Stellungnahme der Jahreshauptversammlung als Grundlage für die Entlastung des Vorstandes vor.

E. Disziplinarmaßnahmen

§ 22 Disziplinarmaßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen diese Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) angemessene Geldstrafe (gilt nicht als Ordnungsgeld),
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Vereinsleben und der Nutzung des Vereinseigentums.
- (2) Diese Disziplinarmaßnahmen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

F. Vereinsordnungen und Datenschutz

§23 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Ordnungen zur Regelung des internen Vereinslebens.

- (2) Die folgenden Vereinsordnungen können - wie in der Satzung geregelt - erlassen,
- (3) geändert oder aufgehoben werden und haben satzungsergänzenden Charakter; sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen:
 - a) Wahlordnung,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Finanzordnung,
 - d) Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - e) Hüttenordnung.

§ 24 Datenschutz und Internet

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen DV-System gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (4) Von Organmitgliedern werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein gemeldet.
- (5) Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen sowie Feierlichkeiten über die Medien, Publikationen und die Internetseite des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkämpfen.
- (6) Nur Vorstandsmitglieder die eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
- (7) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- (8) Beim Austritt aus dem Verein werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Wirksamwerden des Austritts aufbewahrt.

- (9) Jedes betroffene Mitglied hat das Recht auf:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (10) Den Organen des Vereines und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 25 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt

Ehrenamtlich Tätige des Vereines haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

G. Schlussbestimmungen

§ 26 Auflösung des Vereines und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins darf nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, deren Tagesordnung nur dieses Thema beinhaltet, beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung kann nur mit 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Ist die Mitgliederversammlung zu dieser Versammlung nicht beschlussfähig, ist die Abstimmung 1 Monat später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen, nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an:
 - a) Als sportlichen und kulturellen Mittelpunkt des SVFB e.V. wurde von den Gründungsmitgliedern die Skihütte in Geisnig käuflich erworben. Die Kaufsumme ist in 40 Anteile aufgegliedert, diese Anteile sind nicht übertragbar und dürfen nicht veräußert werden.
Bei Auflösung des Vereins mit Gründungsmitgliedern werden vorhandene Erlöse prozentual, bis maximal der beim Kauf der Hütte erworbenen Anteile, plus Inflationsausgleich unter den vorhandenen Gründungsmitgliedern ausgezahlt. Darüber hinaus wird vorhandenes Vereinsvermögen an gemeinnützige Vereine ausgezahlt, mit der Auflage, es unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des regionalen Skisports zu verwenden.

- b) Bei Auflösung des Vereins ohne Gründungsmitgliedern wird das gesamte vorhandene Vereinsvermögen an gemeinnützige Vereine ausgezahlt mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des regionalen Skisports zu verwenden.

§ 27 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 24.04.2010 beschlossen.
(2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Skiverein Flügelradbaude e.V.

Tilo Freier
1. Vorsitzender

Jens Gehmann
2. Vorsitzender

Sebastian Finke
Schatzmeister